

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

8 (31.1.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 8

Karlsruhe, den 31. Januar

1922

### Inhalt:

- |  |  |
|--|--|
| Nr. 33. Vertrag mit dem Verbands Deutscher Eisenbahnschulen. | Nr. 37. Ortsklassenverzeichnis.  |
| Nr. 34. Rechnungsabluß.                                      | Nr. 38. Grundsätze für die Verwendung von Güterzugschaffnern im Personenzugdienst. |
| Nr. 35. Entgeltberechnung für die Unfallrentenfestsetzung.   | Nr. 39. Wiederaufbauholzsendungen.   |
| Nr. 36. Gehalts- und Lohnpfindungen.                         |  |

### A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

- Nr. 33. Vertrag mit dem Verbands Deutscher Eisenbahnschulen. (A 12. Zb 6.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 27. 242. 9475 vom 7. Januar 1922:

Nachstehender Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Verbands Deutscher Eisenbahnschulen wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Durch den Vertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten abgegrenzt; er ist daher in Zukunft allen Abmachungen mit dem Verbands Deutscher Eisenbahnschulen zugrunde zu legen.

### Vertrag

zwischen der Reichseisenbahnverwaltung, vertreten durch das Eisenbahn-Zentralamt in Berlin, einerseits und dem Verbands Deutscher Eisenbahnschulen, vertreten durch dessen geschäftsführenden Vorstand, Berlin SW., Teltower Straße 16, andererseits.

### Vorbemerkung.

Die Bildungs- und Unterrichtseinrichtungen der Reichseisenbahnverwaltung können sich, als nur für unmittelbar dienstliche Zwecke bestimmt, nur in den hierdurch gegebenen Grenzen halten. In Betracht kommen daher als eisenbahndienstliche Einrichtungen im allgemeinen nur die verschiedenen Arten der Dienstangängerschulen und das Dienstvortragswesen gemäß Gruppe I und II des Erlasses vom 25. April 1921 — E. II. 27. Nr. 3199 — im Reichsverkehrsblatt Nr. 23.

Darüber hinaus ist aber bei vielen Angehörigen der Reichseisenbahnverwaltung noch das Bedürfnis nach Einrichtungen zu einer Erweiterung und Vertiefung der allgemeinen und Fachkenntnisse und zur Entwicklung der Persönlichkeit vorhanden. Die Reichseisenbahnverwaltung, von dem Wunsche geleitet, auch diese unter den Begriff des freiwilligen Bildungswesens fallenden Bestrebungen ihrer Angehörigen tatkräftig zu unterstützen, vereinbart mit dem Verbands Deutscher Eisenbahnschulen nachfolgende Bestimmungen:

### § 1.

#### Unterstützung des Verbandes durch die Eisenbahnverwaltung.

Die Eisenbahnverwaltung wird den Verband auf seinem Arbeitsgebiet, dem freiwilligen Bildungswesen, entsprechend Teil III des Erlasses vom 25. April 1921 — E. II. 27. Nr. 3199 — im Reichsverkehrsblatt Nr. 23 von 1921, unter den in §§ 2—9 angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen wie folgt unterstützen:

- a) durch mietweise Überlassung bahneigener Räume, wo solche vorhanden sind, einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich, soweit diese Kosten den Betrag von 2000 M jährlich für jeden zu einer selbständigen Zweigschule zusammengefaßten Unterrichtsbetrieb nicht übersteigen. Für die Schule am Sitz einer Eisenbahndirektion darf der Betrag auf 3000 M erhöht werden. Ausgenommen sind die Schulen des Verbandes am Sitz der Eisenbahndirektion Berlin. Hier hat der Verband für den Unterrichtsraum nebst Vorraum im Anhalter Bahnhof eine Anerkennungsgebühr von jährlich 200 M zu zahlen. Die in den anderen Stadtteilen gelegenen Schulstellen können als gewöhnliche Zweigschulen angesehen werden. Für jede einzelne darf der Betrag von 2000 M erreicht werden, sofern nicht mehr als sechs solcher Schulstellen außer der im Anhalter Bahnhof vorhanden sind. Mehrkosten sind vom Verbands zu tragen. Die Kosten werden für die Miete des Raumes (ob dauernd oder nur für gewisse Tage) vergleichsweise nach privaten Mietverträgen, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung nach den Selbstkosten berechnet. Einbegriffen sind nicht die Kosten für den Strom, der etwa für Lichtbildvorführungen, Anstellung von Versuchen u. dgl. im Unterricht verwendet wird;
- b) durch Abgabe von Lehrmitteln (Anschauungsmaterial) aus dem praktischen Eisenbahndienst (auch von Modellen, die sonst schwer zu beschaffen wären) gegen Erstattung der Selbstkosten, zuzüglich der Hälfte der Verwaltungskosten. Der Antrag ist an das Amt zu richten. Die zuständige Eisenbahndirektion entscheidet gegebenenfalls, ob Anfertigung von neuen (die im allgemeinen vermieden werden sollte) oder Herrichtung von altbrauchbaren Modellen erfolgen kann;

- c) durch Erlaubnis zur Besichtigung von Betriebs- und Verkehrseinrichtungen, soweit es Betrieb und Verkehr zulassen, nach Einholung des Einverständnisses des beteiligten Amtes. Die Versicherung der Teilnehmer gegen Unfälle hat in derselben Weise zu erfolgen, wie dies bei technischen Besichtigungen für die Schüler öffentlicher Maschinenbauschulen usw. vorgeschrieben ist;
- d) durch Gewährung von Freischeinern an im Eisenbahndienst stehende Lehrer und Schulteilnehmer nach den besonderen Dienst- und Fachschulbedürfnissen am Orte (Entscheidungsstelle Eisenbahndirektion) in der Absicht, den Schulbesuch neben der dienstlichen Tätigkeit des Betreffenden praktisch zu ermöglichen. Es kommt in Betracht: freie Fahrt zwischen Wohnort oder Dienststelle und dem Orte des Unterrichts, wenn beide nicht weiter als zwei Stunden Personenzugsfahrt in jeder Richtung auseinanderliegen, unter Beschränkung der freien Fahrt auf Eil- und Personenzüge;
- e) dadurch, daß sie dem Verband gestattet, nötigenfalls in den Amtsblättern der Eisenbahnverwaltung einmal bei Beginn jedes Schulhalbjahres eine den Schulbetrieb betreffende Mitteilung unter Beschränkung auf eine halbe Druckseite zu veröffentlichen;
- f) durch einen Beitrag zu den Kosten, die für auf Antrag der Eisenbahnverwaltung eingerichtete Sonderkurse (vgl. § 2 b) entstehen. Der Beitrag soll den prozentualen Anteil an den Mehrkosten für die Lehrkräfte umfassen, die durch die Vermehrung der Teilnehmer durch die von der Eisenbahnverwaltung besonders bezeichneten Bediensteten an den Sonderkursen erwachsen, und wird jeweils vor Einrichtung der Sonderkurse festgesetzt;
- g) dadurch, daß sie den Bewerbern für die Beamtenlaufbahnen die dienstliche Vorprüfung erläßt, wenn die Bewerber ein von der Verwaltung anerkanntes Zeugnis der Fachschule des Verbandes vorlegen. Die Prüfung wird von der Verwaltung anerkannt, wenn sie den dienstlichen Anforderungen genügt und an ihr ein von der Eisenbahnverwaltung bestimmter Kommissar teilgenommen hat. Diesem Kommissar steht bei der Prüfung ein Einspruchsrecht zu. Entscheidungsstelle bei Streitigkeiten, die sich aus dem Einspruchsrecht ergeben, ist die zuständige Eisenbahndirektion;
- h) durch die Verpflichtung, während der Gültigkeit des Vertrags kein anderes, die gleichen Ziele verfolgendes Bildungs- oder Unterrichtsunternehmen von Vereinen, Verbänden oder Einzelpersonen im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung zu unterstützen, solange der Verband durch die vier Großorganisationen (Deutscher Eisenbahnerverband, Allgemeiner Eisenbahnerverband [E. V.], Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter und die Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und -anwärter) gebildet wird;
- i) dadurch, daß sie dem Hauptvorstand die Amtsblätter sämtlicher Direktionen sowie das Reichsverkehrsblatt und den Bezirksamtsblättern der jeweils zuständigen Direktion zustellt.

§ 2.

Pflichten des Verbandes.

Der Verband verpflichtet sich:

- a) zu seinen planmäßig festgesetzten Unterrichts- und Bildungseinrichtungen grundsätzlich nur Eisenbahnbedienstete zuzulassen. Eine Ausnahme bilden allgemein- und eisenbahnfachwissenschaftliche Einzelvorträge oder wissenschaftliche Lichtbildervorführungen. Zu diesen Vorträgen und Vorführungen ist auch den nächsten Familienangehörigen der Eisenbahnbediensteten der Zutritt erlaubt, bei Abhaltung der Veranstaltungen in Diensträumen jedoch nur, wenn vorher die schriftliche Genehmigung der Eisenbahndirektion eingeholt ist. Vorführungen und Unterrichtsstunden, an denen auch sonstigen Personen die Beteiligung gestattet ist, dürfen unter keinen Umständen in Eisenbahndienstgebäuden stattfinden;
  - b) auf Ersuchen der Eisenbahnverwaltung oder Eisenbahndirektion bestimmte Unterrichtsstunden oder Vortragsreihen aufzunehmen, auf deren Einrichtung die Eisenbahnverwaltung Wert legt (z. B. Einführungskurse bei wichtigen Gesetzen, Erlassen oder technischen Neuerungen);
  - c) politische Bestrebungen bei allen Unterrichts- und Bildungsmaßnahmen grundsätzlich auszuschalten;
  - d) spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Schulhalbjahrs der Eisenbahnverwaltung alle in Aussicht genommenen und öffentlich ausgegebenen Stunden- und Vorlesungspläne einzureichen. Änderungen sind möglichst sofort mitzuteilen.
- Jede Zweigschule reicht zwei Abdrücke an die ihr von der Eisenbahndirektion bezeichnete örtliche Stelle (z. B. Betriebsamt, Verkehrsamt) und einen Abdruck unmittelbar an die Eisenbahndirektion ein. Die Hauptstelle des Verbandes übersendet spätestens eine Woche vor Beginn des Unterrichtshalbjahrs drei Abdrücke der genannten Verzeichnisse, geordnet nach Eisenbahndirektionsbezirken, an das Reichsverkehrsministerium;
- e) der Eisenbahnverwaltung eine Anzahl Dauerkarten zur Verfügung zu stellen, die zur freien Teilnahme an sämtlichen Vorträgen, Übungen, Vorführungen, Besichtigungen und ähnlichen Unternehmungen des Verbandes berechneten.

Zu Betracht kommen:

1. für das Reichsverkehrsministerium (Hauptstelle) in Berlin sechs, für die Zweigstelle Bayern in München und für das Eisenbahn-Zentralamt je zwei Karten für das gesamte Reichsgebiet;

2. für jede Eisenbahndirektion drei Karten, gültig für alle zuvor bezeichneten Einrichtungen und Unternehmungen in den betreffenden Eisenbahndirektionsbezirken;
  3. für einen Beamten, der von der zuständigen Eisenbahndirektion für jeden Ort mit Schuleinrichtungen des Verbandes bezeichnet wird, je eine Karte;
- f) spätestens bis zum 12. Mai jedes Jahres Bericht über das abgelaufene Schuljahr zu erstatten.

Es sind vorzulegen in je zwei Abdrucken:

jeder Eisenbahndirektion Bericht über die Verbandsschulen ihres Bezirkes, dem Reichsverkehrsministerium (Hauptstelle) über sämtliche Verbandsschulen, dem Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern, über die in Bayern gelegenen Verbandsschulen.

Der Bericht muß unter anderem enthalten:

1. Namen und Stellung der Lehrer unter Angabe ihrer Unterrichtsfächer.
  2. Besuchsstatistik. Für jede Klasse soll die Statistik enthalten:  
Anzahl der Teilnehmer zu Anfang und am Schlusse des Schulhalbjahrs,  
Anzahl der Teilnehmer getrennt nach Dienststellung, und zwar:
    - a) ungelernete Arbeiter und Werkhelfer,
    - b) Handwerker,
    - c) Beamte der Besoldungsgruppen I—III,  
IV—V,  
VI—IX.
  3. Angabe der Vorträge, Veranstaltungen usw., die außerhalb des Rahmens des eigentlichen Unterrichtsplans gegeben wurden.
  4. Verzeichnis der eingeführten Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel. Erstmalig Übersicht über die vorhandenen Lehrbücher und Lehrmittel, sodann jährlich die erfolgten Neubeschaffungen.
  5. Sofern Prüfungen abgenommen werden, ist für jede Prüfung anzugeben, wieviel Prüflinge in jedem Falle zugelassen wurden und welche Prüflinge die Prüfung bestanden haben;
- g) bei Lichtbildvorträgen und anderen Veranstaltungen die haus- und landespolizeilichen Vorschriften (Genehmigung, bauliche Sicherheitsbestimmungen usw.) einzuhalten;
- h) bei Eröffnung neuer Unterrichtsanstalten der betreffenden Eisenbahndirektion zuvor den Nachweis zu erbringen, daß die Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Aufnahme des Unterrichts erteilt ist. Das Genehmigungsschreiben ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen;
- i) die nebenamtlichen Lehrkräfte nicht höher zu bezahlen, als dies von den örtlichen Fach- und Berufsschulen für ihre Lehrer geschieht.

### § 3.

#### Verantwortung für die finanzielle Verwaltung.

Die Verantwortung für die äußere, namentlich für die finanzielle Verwaltung trägt gegenüber der Eisenbahnverwaltung und Dritten der Verband.

Insbondere erklärt die Eisenbahnverwaltung, daß sie auch bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes, aus welchen Gründen sie auch erfolgen sollte, in keiner Weise für dessen Verpflichtungen haftet.

Der Verband wird dafür Sorge tragen, daß sämtliche Kosten der Veranstaltung gedeckt werden und das Unternehmen auf einer gesunden finanziellen Grundlage ruht.

### § 4.

#### Vertragsdauer.

Dieser Vertrag wird zunächst auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen, beginnend am 1. Juli 1921, mit halbjährlicher Kündigungsfrist für beide Teile. Die Kündigung kann nur zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgesprochen werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag unter Beibehaltung der Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit weiter.

Nach Ablauf des Vertrags hat der Verband alle ihm von der Eisenbahnverwaltung überlassenen Räume sowie die etwa entliehenen Geräte und sonstigen Gegenstände in gutem Zustande zurückzugeben.

Ohne Einwilligung der Eisenbahnverwaltung darf der Verband seine vertragsmäßigen Rechte und Verpflichtungen nicht weiter übertragen.

### § 5.

#### Schiedsgericht.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Eisenbahndirektion und dem Verband oder einer Zweigschule desselben über die Auslegung des Vertrags entscheidet als vertragschließende Eisenbahndirektion zunächst das Eisenbahn-Zentralamt Berlin, an zweiter Stelle das Ministerium.

Ist auch dann eine Verständigung nicht zu erzielen, so wird über alle strittigen Rechtsansprüche, die aus Anlaß und in Ausführung des Vertrags von einer Partei gegen die andere erhoben werden, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs

auf der Grundlage des Vertrags und nach Maßgabe des geltenden Rechts durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die Eisenbahnverwaltung und der Verband ernennen je einen Beisitzer. Der Obmann wird auf Ersuchen der Eisenbahnverwaltung vom Ministerium für Handel und Gewerbe, als der in Preußen zuständigen Aufsichtsbehörde, bezeichnet.

Dieser Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Parteien dürfen zu Schiedsrichtern (Beisitzern) nur solche Personen ernennen, die an dem Ausgang der Sache dienstlich oder persönlich unbeteiligt sind.

Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts gelten die sonst hierfür üblichen Vertragsbestimmungen.

§ 6.

Vertragsficherung, Haftpflicht, Vorbehalte.

1. Handelt eine der vertragschließenden Parteien den Bestimmungen des Vertrags nachweislich gröblich zuwider und ist vorheriges schriftliches Ersuchen um Vertragsbeachtung innerhalb vier Wochen unberücksichtigt geblieben, so ist der andere Teil berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten. Betrifft die Zuwiderhandlung nur eine örtliche Zweigstelle, so ist der geschädigte Teil berechtigt, in bezug auf diese Schule von der Erfüllung seiner Verpflichtungen vorübergehend abzusehen. Jedoch kann eine Frist von vier Wochen zur Räumung innegehabter Räume und zur Rückgabe entliehener Geräte und sonstiger Unterrichtshilfsmittel gewährt werden.

2. Die Vergünstigungen (§ 1 des Vertrags) treten erst ein, wenn der Eisenbahndirektion der Nachweis erbracht ist, daß die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Aufnahme des Unterrichts für die betreffende Zweigschule erteilt hat.

3. Die Eisenbahnverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für die in den von ihr überlassenen Räumen untergebrachten Geräte, Lehrmittel usw. des Verbandes, auch nicht hinsichtlich Feuers-, Diebstahlsgefahr und dergl. Ebensowenig haftet sie für Unfälle, die in ihren Räumen oder auf dem Gange von und zum Unterricht innerhalb Eisenbahngebiets eintreten.

4. Der Verband ist ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Eisenbahndirektion nicht befugt, irgendwelche baulichen Veränderungen in den überlassenen Räumen vorzunehmen. Dies bezieht sich auch auf elektrische Anlagen, Anschlußleitungen und Anschlußdosen.

§ 7.

Kosten und Stempel.

Die Kosten der Aufstellung des Vertrags trägt die Eisenbahnverwaltung.

Die Stempelsteuer trägt der Verband nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von ihm zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

§ 8.

Vollziehung des Vertrags.

- 1. Dieser Vertrag ist zweifach gleichlautend auszufertigen und von beiden Teilen zu unterschreiben.
- 2. Die beiden Vertragschließenden erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.
- 3. Der Vertrag ist im Reichs-Verkehrs-Blatt und in sämtlichen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. November 1921.

Das Eisenbahn-Zentralamt  
Hammer  
(Siegel)

Berlin, den 17. November 1921.

Verband Deutscher Eisenbahnsachschulen  
Linow Riemer  
(Firmenstempel)

Kenntnis genommen:

Berlin, den 12. Dezember 1921.

Hauptbeamtenrat der Deutschen Reichsbahn  
im Reichsverkehrsministerium  
Scharfschwerdt

Berlin, den 12. Dezember 1921.

Hauptbetriebsrat der Deutschen Reichsbahn  
im Reichsverkehrsministerium  
Hatje

Genehmigt:

Berlin, den 7. Januar 1922.

Der Reichsverkehrsminister  
Groener

Berlin, den 18. November 1921.

Die Großorganisationen der Eisenbahner:  
Für den Deutschen Eisenbahnerverband  
Jochade Bernhard

Für die Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner  
Dr. Schmitz  
Für den Allgemeinen Eisenbahner-Verband  
In Vertretung  
Englert

Für die Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten  
Rusch Dinger

**Nr. 34. Rechnungsabluß.**

(Ar 11. R 2.)

1. Es ist stets, besonders aber rechtzeitig vor dem Jahresabluß der Eisenbahnhauptkasse-Rechnung (voraussichtlich 10. Mai) darauf hinzuwirken, daß die Rechnungsbelege (Kostenabrechnungen, Kostenzettel usw.) eingehen oder gefertigt und so bald als möglich festgestellt und angewiesen werden. (Buchordnung § 3<sup>18a und b</sup>), damit sie noch, soweit tunlich, in der Rechnung des Jahres nachgewiesen werden können, in dem der Rechts- oder Entstehungsgrund liegt. (Buchordnung § 3<sup>8a</sup>.)

2. Auf allen Belegen mit Einnahmen oder Ausgaben, die erst nach dem 31. März eingehen oder gefertigt werden, aber in einem früheren Rechnungsjahr entstanden sind, ist alsbald nach der Feststellung auf der ersten Seite oben mit Rotstift oder roter Tinte in augenfälliger Weise das Rechnungsjahr der Entstehung anzuschreiben.

3. Vom 1. April bis zum Jahresabluß der Eisenbahnhauptkasse-Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, in welcher Zeit die Hauptbücher vom abgelaufenen und vom laufenden Rechnungsjahr nebeneinander geführt werden (Buchordnung § 3<sup>8a</sup>), ist in der Anweisung über Einnahmen oder Ausgaben, die in einem früheren Rechnungsjahr entstanden sind, stets anzugeben, für welches Rechnungsjahr der angewiesene Betrag zu verrechnen ist; z. B. Kap. 2 Tit. 14 Zif. 5 (1921).

4. Einnahmen und Ausgaben, die zwar im abgelaufenen Rechnungsjahr entstanden sind, bis zum Jahresabluß aber nicht mehr eingehen oder gezahlt und angerechnet werden können, sind zur Vermeidung von Umbuchungen (Buchordnung § 6<sup>2a</sup>) gleich auf das neue Rechnungsjahr anzuweisen. Vor jedem Jahresabluß wird besonders bekanntgegeben, von welchem Tage an überhaupt keine Anweisungen mehr auf das abgelaufene Rechnungsjahr erlassen werden dürfen.

**Nr. 35. Entgeltberechnung für die Unfallrentenfestsetzung.**

(A 10. Zb 30. Nr. M 92.)

Für die gemäß Ziffer 20 des Entschädigungsnachweises (Vordruck 2915) zu fertigende Lohnnachweisung wurde ein besonderes Formblatt erstellt, das künftig allgemein anzuwenden ist. Die Anleitung zur Aufstellung der Berechnung ist auf der Rückseite des Formblattes aufgedruckt. Besondere Erläuterungen hierzu sind nicht erforderlich.

Das Formblatt geht allen Bezirksstellen, der Hauptwerkstätte und den größeren Dienststellen erstmals unangefordert in einigen Tagen zu. Weiterer Bedarf ist beim Rechnungsbüro (Abteilung Drucksachendienst) anzufordern.

Diejenigen Dienststellen, die das Formblatt nicht erhalten, fordern es im Bedarfsfalle bei ihrer zuständigen Bezirksstelle an.

**Nr. 36. Gehalts- und Lohnpfändungen.**

(A 2. Zb 9.)

I. Nach dem am 23. Dezember 1921 in Kraft getretenen Gesetz, betreffend die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen, tritt an Stelle des der Pfändung nicht unterliegenden Betrages von 1500 M der Betrag von 12 000 M. Es ist also der dritte Teil desjenigen Betrages, der die Summe von 12 000 M übersteigt, pfändbar. Ferner bestimmt das Gesetz, daß die Beihilfen und Zulagen, die zur Anpassung des Dienst Einkommens oder der Pension an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt werden, weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen sind. Das gleiche gilt für die Kinderbeihilfen sowie die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

Das Gesetz findet auch auf die seit 1. Oktober 1921 fällig gewordenen Bezüge Anwendung. Soweit jedoch hierdurch eine Verringerung des der Pfändung unterworfenen Teils diese Bezüge eintreten würde, bleiben die Rechte, die der Pfandgläubiger nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erlangt hat, unberührt. Hinsichtlich künftig fällig werdende Bezüge verliert eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Pfändung insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde. Es ist hiernach bei den vor dem 23. Dezember 1921 zugestellten Pfändungen für die bis dahin fälligen Bezüge der pfändungsfreie Teil noch nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnen, während sie Bezüge, die nach dem 23. Dezember 1921 fällig werden, bei allen Pfändungen (auch Aufrechnungen, Abtretungen, Verpfändungen) die Freigrenzen nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnen ist.

II. Nach dem am 1. Januar 1922 in Kraft getretenen Gesetz betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung wird § 1 dieser Verordnung durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zur Summe von 12 000 M für das Jahr und, soweit er diese Summe übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.

Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrags.

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 50 000 M für das Jahr, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Absatzes 2 keine Anwendung. Soweit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teils eintritt, sind bei den bestehenden Pfändungen diese Änderungen hinsichtlich der Löhne, die nach dem 1. Januar 1922 fällig werden, zu berücksichtigen.

III. Die Eisenbahnhauptkasse prüft die bestehenden Gehalts- und Lohnpfändungen in bezug auf ihre Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen und veranlaßt gegebenenfalls die Kürzung des von der Pfändung betroffenen Einkommensteiles.

Bei § 86 I der Statfo ist Vormerkung zu machen.

**Nr. 37. Ortsklassenverzeichnis.**

(A 2. Zb 112. Nr. 260.)

Der im Amtsblatt Nr. 87 vom 16. Dezember 1921 zur vorläufigen Kenntnis mitgeteilte Entwurf des Ortsklassenverzeichnisses ist Gesetz geworden (Reichsgesetz, betreffend die fünfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes — Ortsklassenverzeichnis —, vom 13. Januar 1922, verkündet 15. Januar 1922). Im Amtsblatt Nr. 87 ist dies zu vermerken; ferner ist folgendes handschriftlich zu ergänzen und zu ändern:

Ortsklasse C: Nachzutragen ist Jagtsfeld.

Ortsklasse D: Bei Böhlingen-Oberschaffhausen ist Oberschaffhausen zu streichen. Nachzutragen ist Gundelsheim und Offenau.

**Nr. 38. Grundsätze für die Verwendung von Güterzugschaffnern im Personenzugdienst.**

(A 5. Zb 82.)

Nach Benehmen mit dem Bezirksbeamtenrat werden für die Überführung von Güterzugschaffnern in den Personenzugdienst mit sofortiger Wirkung folgende Grundsätze erlassen:

1. Voraussetzung für die Verwendung im Personenzugdienst ist die allgemeine Vereiensehaftung hierzu. Tüchtigkeit, Gewandtheit und festes Auftreten ist ausschlaggebend; bei der Auswahl ist ein strenger Maßstab anzulegen.
2. Die Bewerber müssen die theoretische Schaffnerprüfung abgelegt haben.
3. über 45 Jahre alt dürfen die zu übernehmenden Beamten nicht sein.
4. Soweit die Bewerber diese Bedingungen erfüllen, hat die Überführung in folgender Reihenfolge zu geschehen:
  - a) nach dem Tag der planmäßigen Anstellung,
  - b) bei gleichem Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung nach dem Jahr der Ablegung der theoretischen Schaffnerprüfung (Prüfungsdienstalter),
  - c) bei gleichem Prüfungsdienstalter nach der ununterbrochenen Eisenbahndienstzeit (vgl. §§ 26<sup>1</sup> und 30<sup>1</sup> des R.L.T.).
5. Vor der Verwendung im Personenzugdienst haben die Bewerber die nach den Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten vorgeschriebene Ausbildung von 18 Tagen in der Werkstätte durchzumachen; die bereits als Bremser erhaltene Werkstätteausbildung wird entsprechend angerechnet.
6. Der selbständigen Verwendung als Personenzugschaffner muß eine fünfwöchige Probezeit im Schaffnerdienst vorangehen, von der zwei Wochen im Bahnsteigschaffnerdienst und drei Wochen im Zugdienst zuzubringen sind. Nach Umfluß eines halben Jahres seit Beginn der Probezeit ist die praktische Schaffnerprüfung nach den Bestimmungen des Sammelbandes, D.-Z. 31, Abschnitt b, Seite 89/90 abzulegen.
7. Die Grundsätze gelten sowohl für die Zivil- wie auch für die Militäranwärter.
8. Die Verfügung Nr. Zb 12 A, Nachrichtenblatt 127/1918, Übernahme von Güterschaffnern in den Personenschaffner- und Zugführerdienst betreffend, wird hiermit aufgehoben.

In Fällen, in denen über die Vereiensehaftung eines Güterzugschaffners für den Personenzugdienst Zweifel entstehen, hat die Dienststelle die Entscheidung der vorgelegten Betriebsinspektion einzuholen, die nach Benehmen mit dem Ortsbeamtenrat ergeht.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 39. Wiederaufbauholzsendungen.**

(C 16; Bb 30.)

Sammelbahnhof für Wiederaufbauholzsendungen der zweiten Lieferung nach Belgien ist nicht Aachen West sondern Düsseldorf-Unterbilk. In der gedruckten Anweisung B 16. Bb 30 ist Vormerkung zu machen.